

Vertrag

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das königliche Decret Nr. 4. den Entwurf eines Gesetzes wegen
provisorischer Fortsetzung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867
betreffend.

Entgangen am 21. November 1866

(Königl. Decret. Zahl. Wien. 1. 1866. S. 185.)

In dem vorliegenden Gesetzentwurf bekräftigt die Staatsregierung die Be-
stimmung der Steuern und Abgaben zur provisorischen Fortsetzung derselben und
Abgaben, welche in dem letzten Budget für die Finanzperiode 1866/67 be-
trugen, mit Ausnahme derer, welche in dem Entwurf zum Gesetzentwurf S. 185
als solche bezeichnet sind, die nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. und 31. Mai
1865 in Bezug zu kommen hatten, und unter Fortsetzung der durch Verord-
nung vom 30. Mai 1865 eingesetzten Fortsetzungsabgabe von Vermögensänderungen
Steuern, welche allenthalben später den Ständen in dem vorliegenden
Decret über die Heli, Donau- und Schiffahrtsverhältnisse näher Bestimmung
gemacht werden wird.

Da nun unter gegebenen Umständen nicht zu erwarten ist, daß sich früher
als vor Ende des Jahres 1867 ein neues Budget zwischen Regierung und
Ständen vereinbaren lassen kann, gleichwohl aber die Staatsregierung ohne Ver-
sicherung eines Finanzgesetzes zur Fortsetzung von Steuern und Abgaben nicht
verzicht leisten würde, auch sonst gegen Form und Inhalt des vorliegenden Ge-
setzentwurfes nichts einzuwenden ist, so empfiehlt die Deputation der zweiten
Kammer

die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes im Ganzen, sowie in
den einzelnen unter 1 bis 3 angeführten Paragraphen.
Besetzt den 21. November 1866.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer

- Dr. Seidl
- Wann
- Seidl
- Dr. Seidl
- Wann
- Seidl

Bestellte zur ersten Abtheilung
J. G. G.